

Entwurf

1. Änderungssatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rosendahl
vom (Datum)

Aufgrund der

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung
2. der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
4. der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 601 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie
5. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I 2019, S. 846), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung mit einem lichten Mindestdurchmesser von 40 cm an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung mit einem lichten Mindestdurchmesser von 40 cm an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Bei Indirekteinleitern kann die Kommune statt einer Inspektionsöffnung einen Einsteigeschacht mit einem lichten Mindestdurchmesser von 100 cm mit Zugang für Personal verlangen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers

von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.